

Herzlich Willkommen!



Normverbrauchsabgabe

NoVA - Steuergegenstand

- Die gewerbliche Veräußerung von Fahrzeugen, welche bisher in Österreich noch nie zum Verkehr zugelassen waren und entgeltlich an einen Letztverbraucher veräußert werden.
- Erstmalige Zulassung eines aus dem Ausland importierten KFZ.
- KFZ wird im Rahmen einer Übersiedlung nach Österreich verbracht und zugelassen.

NoVA - Steuergegenstand

- KFZ mit ausländischem Kennzeichen wird überwiegend in Österreich verwendet.
- Ein bisher nicht der NoVA unterliegendes Fahrzeug wird umtypisiert.
- Überführung eines Fahrzeuges aus dem Umlaufvermögen in das Anlagevermögen.

NoVA - Steuergegenstand

Aufgrund dieser Gesetzeslage hat der EuGH entschieden, dass es sich bei der NoVA um eine **Zulassungssteuer** handelt. (Urteil vom 22.12.2010, C-433/09)

Daher darf die NoVA nicht Teil der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage sein!

NoVA – Tarif

Umfassende Anpassung ab 01.07.2021 bringt systematische Umstellung und Verschärfungen sowie einige Vereinfachungen und Klarstellungen.

Bisher wurde für die Definition der NoVA-pflichtigen Fahrzeuge immer auf die Kombinierte Nomenklatur des Zolltarifs abgestellt. Ab 01.07.2021 wird diese Anknüpfung aufgegeben. Es wird auf die kraftfahrrechtliche Einordnung der Fahrzeuge in Klassen zurückgegriffen.

- Oldtimer – Befreiung nur mehr wenn Einstufung als historisches Fahrzeug i. S. des KFG
- Pick up – Unabhängig von Einstufung immer NoVA
- Quads – Einstufung als Motorräder (L6e oder L7e)

NoVA-Tarif (ab 01.07.2021)

$(\text{CO}^2\text{-Ausstoß in g/km} - 112 \text{ g}) : 5 = \text{NoVA-\%}$

- Kaufmännisch runden
- Höchststeuersatz 50 % (Anhebung um 10 % pro Jahr bis 2024)
- Abzugsposten € 350,--
- Über 200 g/km Zuschlag € 50,-- je g/km. (jährliche Absenkung um 15 g/km bzw. Erhöhung um € 10,-- je g/km.)
- Eigene Berechnung für Motorräder (auch nach CO²)
- Maßgeblich ist der WLTP-Wert
- Jährliche Senkung des CO²-Freibetrages um 5 g/km. (Ab 2025 wieder 3 g/km)

NoVA-Tarif (ab 01.07.2021)

Erstmalig auch für Kraftfahrzeuge der Güterbeförderung. (Kleinlastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t.)

$(\text{CO}^2\text{-Ausstoß in g/km} - 165 \text{ g}) : 5 = \text{NoVA-\%}$

- Kaufmännisch runden
- Höchststeuersatz 50 % (Anhebung um 10 % pro Jahr bis 2024)
- Abzugsposten € 350,--
- Über 253 g/km Zuschlag € 50,-- je g/km. (jährliche Absenkung um 15 g/km bzw. Erhöhung um € 10,-- je g/km bis 2024)
- Maßgeblich ist der WLTP-Wert
- Jährliche Senkung des CO²-Freibetrages um 15 g/km

NoVA-Tarif (ab 01.07.2021)

- Neuer Tarif gilt grundsätzlich für alle Tatbestände, die nach dem 30.06.2021 verwirklicht werden.
- Wurde vor dem 1.06.2021 ein unwiderruflicher Kaufvertrag abgeschlossen und
- erfolgt die Lieferung vor dem 1.11.2021 so ist für diese Sachverhalte die alte, günstigere Rechtslage, anzuwenden. Lastkraftwagen unterliegen unter diesen Voraussetzungen nicht der NoVA.

NoVA – Beispiel (Tarif neu)

NVKP € 15.000,--, Benziner, CO² 140 g/km

NVKP	€ 15.000,--
20 % USt	€ 3.000,--
6 % NoVA	€ 900,-- (vom NVKP)
<u>Kürzungsbetrag</u>	<u>€ - 350,--</u>
BruttoVKP	€ 18.550,--

(NoVA insgesamt € 550,--)

NoVA – Beispiel (Tarif neu)

NVKP € 150.000,--, Benziner, CO² 400 g/km

NVKP	€ 150.000,--
20 % USt	€ 30.000,--
50 % NoVA	€ 75.000,-- (Höchstsatz)
Zusatzsteuer	€ 10.000,-- (50,- x 200 g)
<u>Kürzungsbetrag</u>	<u>€ -350,--</u>
BruttoVKP	€ 264.650,--

(NoVA insgesamt € 84.650,--)

NoVA – Neuordnung der Befreiung

Die Befreiungsbestimmungen wurden an die geänderte Rechtslage angepasst bzw. neu geordnet.

- Vorführ-KFZ (nicht mehr im Wege der Vergütung)
- Tageszulassungen (bis zu 3 Monate)
- Menschen mit Behinderung (Überprüfung durch Zulassungsstelle)
- Blaulichtorganisationen
- Emissionsfreie Kraftfahrzeuge

NoVA - Import

- Erstmalige Zulassung in Ö zum Verkehr.
- Import aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet oder aus einem Drittland.
- Import durch befugten Händler
- Import durch Privatperson

NoVA – Import EU (Gebraucht KFZ)

EuGH-Urteil 7.4.2011, C-402/09, Ioan Tatu.

Die Steuer ist in der Höhe zu bemessen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges in EU im Inland anzuwenden gewesen wäre!

Wichtig auch für Anwendung der neuen Rechtslage!

NoVA – Import Drittland

Beim Import von Fahrzeugen aus einem Drittland ist die Steuer immer in der Höhe zu bemessen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges in Österreich anzuwenden ist!

NoVA - Vorführfahrzeuge

- Zulassung zum Verkehr ist ein NoVA-befreiter Vorgang.
- Bei Weiterveräußerung an Letztverbraucher ist die NoVA in Rechnung zu stellen.
- Bei Weiterveräußerung an einen gewerblichen KFZ-Händler ist keine NoVA in Rechnung zu stellen.

NoVA - Vorführfahrzeuge

Bei Übernahme eines Vorführfahrzeuges in das Anlagevermögen (keine Veräußerung nach 12 bzw. 24 Monaten) ist die NoVA an das FA abzuführen.

Der anzuwendende NoVA-Tarif richtet sich nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr.

NoVA - Differenzbesteuerung

Grundsätzlich sollte sich bei differenzbesteuerten Fahrzeugen keine NoVA-Pflicht mehr ergeben, da diese Fahrzeuge in Ö bereits zum Verkehr zugelassen waren.

Es können jedoch auch gebrauchte Fahrzeuge aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet differenzbesteuert erworben werden.

NoVA - Differenzbesteuerung

Normalerweise wird daher in diesen Fällen retrograd, ausgehend vom Bruttoverkaufspreis, die NoVA bzw. die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (Differenz) zu ermitteln sein.

Achtung – Der anzuwendende NoVA-Tarif richtet sich nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr in der EU!

NoVA - Genehmigungsdatenbank

Die Genehmigungsdatenbank (GDB) ist Teil der Zulassungsevidenz und wird vom Verband der Versicherungsunternehmen betrieben. In dieser GDB sind für alle Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2007 zugelassen wurden, die Genehmigungen dokumentiert.

Eine Zulassung zum Verkehr in Ö ist nur möglich, wenn das KFZ in der GDB erfasst bzw. freigeschalten wurde.

NoVA - Genehmigungsdatenbank

- Einspeisung der Daten durch General-importeur oder durch Landesprüfstellen.
- Gespeichert sind ausschließlich fahrzeug-bezogene Daten.
- Importfahrzeuge werden in der GDB gesperrt.
- Freischaltung nur durch FA möglich.
- Freischaltung nur bei rechtzeitiger Entrichtung der NoVA bzw. einer anfallenden Erwerbsteuer.

NoVA - Genehmigungsdatenbank

Bei Export eines Fahrzeuges durch einen befugten Händler sind die Steuerfreiheit hinsichtlich der USt bzw. die NoVA-Vergütung nur gegeben, wenn das Fahrzeug rechtzeitig (**vor Aushändigung der Fahrzeugpapiere**) in der GDB gesperrt wird.

Die Sperre kann der Händler selbst via Finanz-online durchführen! (Ansonsten Antrag beim zuständigen FA.)

NoVA-Verrechnung zwischen Händler

Werden Neufahrzeuge oder Importfahrzeuge zwischen Händlern fakturiert, so darf in diesen Fällen keine NoVA in Rechnung gestellt werden!

NoVA erst bei Lieferung an den Letztverbraucher!

Umsatzsteuer

Privatnutzung

Über die Zuordnung eines Fahrzeuges zum Betriebs- bzw. Privatvermögen entscheidet die tatsächliche Nutzung.
(Fahrtenbuch!)

Aufteilungsverbot!

Für die Privatfahrten ist ein Privatanteil auszuscheiden. USt-Pflicht nur bei Fahrzeugen mit Vorsteuerabzug.

Falls kein geeigneter Nachweis – **Schätzung!**

Sachbezug

- Privatnutzung durch DN – geldwerter Vorteil aus Dienstverhältnis.
- 1,5 % der AK max. € 720,-- ab 01.03.2014,
- bzw. 0,75 % der AK max. € 360,-- wenn die Privatfahrten 500 km pro Monat nicht übersteigen
- **Achtung – keine Erhöhung der Anschaffungskosten Obergrenze von € 40.000,--**
- Ab 2016 2 % bei Fahrzeugen mit einem CO²-Ausstoß über 130 g/km bzw. kein Sachbezug bei reinen Elektrofahrzeugen! Jährliche Reduktion um 3 g/km.
- Ab 1.4.2020 (erstmalige Zulassung) 141 g/km (WLTP) maßgeblicher Grenzwert. Jährliche Reduktion ab 2021 um 3 g/km.

Sachbezug

- Kostenbeiträge des Dienstnehmers mindern den Sachbezugswert.
- Private Nutzung durch DN ist eine Nutzung für Zwecke außerhalb des Unternehmens.
- Sonstige Leistung gegen Entgelt und umsatzsteuerlich einem Eigenverbrauch gleichzustellen.
- Daher Ust bei KFZ mit Vorsteuerabzug!

Vorführfahrzeuge

Sind Fahrzeuge, die ein Fahrzeughändler zu Vorführzwecken anschafft.

Mit Hilfe dieses Fahrzeuges sollen einem potentiellen Kunden die Vorzüge eines derartigen, neuen Fahrzeuges vorgeführt werden.

Kein Vorführfahrzeug bei Gebrauchtwagenhändler!

Vorführfahrzeuge

- Umlaufvermögen
- 12 bzw. 24 Monate Frist – ansonsten Überführung in das Anlagevermögen oder Abmeldung!
- Vorsteuerabzug möglich
- NoVA-Befreiung
- Weiterveräußerung mit NoVA (nicht an anderen KFZ-Händler)
- Tageszulassungen sind keine VFW!

Differenzbesteuerung

§ 24 UStG besagt, dass die Differenzbesteuerung bei beweglichen, körperlichen Gegenständen anzuwenden ist, die ein Unternehmer **von einem Nichtunternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt.**

Differenzbesteuerung

- Steuerpflichtig nur ein ev. erzielter Mehrerlös
- Erzielter Mehrerlös ist ein Bruttobetrag
- Nur der Mehrerlös (netto) ist in die UVA aufzunehmen.
- Jeder Geschäftsfall ist einzeln zu betrachten.
- Verbesserung nicht schädlich.
- Umsatzsteuer darf in Rechnung **nicht** gesondert ausgewiesen werden.

Differenzbesteuerung

- Hinweis auf Differenzbesteuerung in Ausgangsrechnung.
- Fahrzeuge können auch aus dem übrigen
Gemeinschaftsgebiet differenzbesteuert erworben werden.
- Differenzbesteuerung und Kleinunternehmerregelung
schließen sich aus.

Ausfuhr von Fahrzeugen

- Besondere Vorsicht bei Abholfällen!
- Schriftliche Erklärung des Abholers, dass das KFZ in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt.
- Nachweis der Identität des Abholers.
- Spezialvollmacht falls Abholer nicht Erwerber.
- Rechtzeitige Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank. (GDB)!
- Bei Lieferung von Neufahrzeugen an Privatpersonen Formular U17.

Reparaturen für ausl. Kunden

- Arbeiten an beweglichen Gegenständen.
- Generalklausel
- B2B – Empfängerortprinzip
- B2C – Unternehmerortprinzip
- Reparaturleistung an Kunden aus Drittland dann steuerfrei, wenn ein Nachweis vorliegt, dass das reparierte Fahrzeug wieder in das Drittland gelangt.

Motorbezogenen Versicherungssteuer neu

- Für alle PKW die ab dem 1.10.2020 erstmalig in Ö zum Verkehr zugelassen werden gilt eine grundlegende Änderung bei der Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer
- Leistungs- und CO²-Komponente
- **Leistungskomponente:** Die ersten 65 kW € 0,--/kW jedes weitere kW € 0,72/kW. Leistungsmindeststeuer € 3,60 monatlich.
- **CO²-Komponente:** Die ersten 115 g/km € 0,--/g jedes weitere g/km € 0,72/g. CO²-Mindeststeuer € 3,60 monatlich.
- Jährliche Absenkung des CO²-Freibetrages um 3 g/km bzw. des Leistungsfreibetrages um 1 kW ab 2021.
- Keine Zuschläge bei unterjähriger Entrichtung.

Zulässige Probefahrten

- Feststellung der Gebrauchs-fähigkeit
oder der Leistungs-fähigkeit
- Fahrten um Fahrzeuge vorzuführen
- Fahrten zur Überführung eines KFZ an
einem Ort im Rahmen des
Geschäftsbetriebes
- Fahrten zur Überführung eines
Fahrzeuges durch den Käufer bei der
Abholung des Fahrzeuges vom
Verkäufer
- Fahrten zur wiederkehrenden
Begutachtung und zur Typen-
genehmigung/Einzelgenehmigung
- Überlassen des KFZ an einen
Kaufinteressenten für längstens 72
Stunden



Unzulässige Probefahrten

- Beliebiges **Ausdehnen** von Probefahrten (zur Reparatur übernommenes KFZ)
- Für **private Zwecke** dürfen Probekennzeichen nicht verwendet werden (Fahrten zum Mittagessen, Fahrten nach Hause und anschließend Vorführung beim Kunden sind nicht zulässig)
- Verwendung von Probekennzeichen durch den Zulassungsbesitzer, Angestellten und anderen Personen (ausgenommen der Kaufinteressent) für Fahrten die **nicht mit einem geschäftlichen Zweck verbunden sind**
- **Privatfahrten** von Angestellten des Inhabers der PZ zur Feststellung der Gebrauchs- oder Leistungsfähigkeit des KFZ durch PK **nicht gedeckt**
- Das **Verleihen** von PK für Fahrten außerhalb des Geschäftsbetriebes
- Probefahrtunterbrechung: Verboten ist das **Parken** eines Fahrzeuges für die **Dauer einer Nacht** (gilt auch für den Inhaber, ausgenommen der Kaufinteressent für die Zeit von 72 Stunden/ Bescheinigung hinter der Windschutzscheibe erforderlich)